

Ausschussvorlage SPA 18/85

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

– Drucks. [18/6733](#) –

26.	DER PARITÄTISCHE Hessen, Frankfurt	S. 131
27.	Arbeitsgemeinschaft Elternbeiräte KT Wiesbaden	S. 140
28.	Institut für Schulpädagogik und Didaktik der Sozialwissenschaften Gießen, Prof. Dr. Norbert Neuß	S. 143
29.	Stadt Frankfurt am Main, Dezernat IV – Bildung und Frauen, Sarah Sorge	S. 148
30.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 155



Positionsbestimmung und Forderungen des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hessen e.V.

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugend- hilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Vorbemerkungen

Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. bedankt sich herzlich, dass der Sozialpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags unserem Verband die Gelegenheit gibt, im Rahmen der öffentlichen Anhörung sowie einer schriftlichen Stellungnahme seine Anmerkungen zum o.a. Gesetzesentwurf zu geben.

Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. vertritt hessenweit insgesamt ca. 180 Träger mit über 240 Kindertagesstätten. Diese verstehen sich als Anbieter fachlich differenzierter und insbesondere inklusiver und interkultureller Konzepte in der Bildungs- Betreuungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern. Durch die große Anzahl an Elterninitiativen ist eine besondere Nähe zu familienorientierten und bürgerschaftlich getragenen Betreuungsangeboten gewährleistet.

Die nachfolgende Stellungnahme formuliert u.a. Forderungen an das Hessische Kinderförderungsgesetz, die auf der Grundlage einer Positionsbestimmung der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe am 5. Dezember 2012 erarbeitet wurden.

Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. begrüßt die Zusammenfassung der unterschiedlichen Fördertatbestände für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, die in der Vergangenheit in einer Vielzahl unterschiedlicher Verordnungen des Landes Hessen geregelt wurden. Als besonders positiven Schritt ist das Ansinnen der Landesregierung zu bewerten, dass die fachlichen Standards und die Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gemeinsam mit der Landesförderung in einem Gesetz geregelt werden sollen.



Mit einer gesetzlichen Regelung erhält die Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung wieder den fachpolitischen und rahmenrechtlichen Platz, den sie in Hessen einnehmen sollte.

Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. sieht sich folgenden Standards und Qualitätszielen in der elementaren Erziehung, Bildung und Betreuung verpflichtet, die auch einen Niederschlag im Hessischen Kinderförderungsgesetz finden sollten:

1. Regelungen zur Betreuung in der Altersspanne von 1 -10 Jahre (Krippe, Kita, Hort)
2. Zwei qualifizierte Fachkräfte pro Gruppe
3. Definierte Gruppengrößen von max. 10 Kinder im U3-Bereich, max. 20 Kindern im Regelbereich, max. 25 Kinder im Hortbereich
4. Regelungen zur altersübergreifenden Inklusion (1-10 Jahre)
5. 20 % Ausgleich für Ausfallzeiten des Personals
6. 20 % Ausgleich für mittelbare pädagogische Arbeit
7. Regelungen zur Freistellung der Leitung
8. Regelungen zur Qualitätsentwicklung (Fachberatung, Fortbildung und Supervision)
9. Regelungen zur Einbindung in die regionalen Bildungslandschaften (Netzwerke Frühe Hilfen, Familienzentren und Familienbildungsstätten, Kinderschutz, Schule)

Mit dem nun vorliegenden Hessischen Kinderförderungsgesetz wird der durch die geänderte MVO in 2008 aufgenommen Weg der Qualitätsverbesserung gestoppt und in Teilen durch eine Deregulierung der Standards und Individualisierung der Finanzierungsgrundsätze wieder rückgängig gemacht.

Es ist im vorliegenden Gesetzesentwurf der Versuch unternommen worden, die Standards aus der Mindestverordnung (MVO) zu übernehmen und dort zu verändern, wo der finanzielle, personelle und auch organisatorische Druck in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Hessen am größten ist:

1. So soll dem U3-Ausbau überwiegend quantitativ Rechnung getragen werden, indem die Gruppengrößen im Krippenbereich erweitert werden
2. Dem akuten Fachkräftemangel soll durch die Öffnung des Fachkräftekanons zugunsten der Beschäftigung von nichtqualifizierten Personal entgegen gewirkt werden



3. Die Personalstandards in der Besetzung der Gruppen sollen von der gruppenbezogenen auf eine kindbezogene Bemessung überführt und mit einer kindbezogenen Pauschale, die sich an Auslastung und Belegung der Einrichtung orientiert, finanziert werden.

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN Hessen e.V. sind mit dem HessKiföG die Schlussfolgerungen aus den o.a. Prämissen nicht richtig gezogen worden.

Der ausschließlich quantitativ orientierte Ausbau im U3-Bereich durch die Erhöhung der Gruppengrößen bedeutet eine signifikante Absenkung des qualitativen Niveaus der Betreuung und erhöht die Belastungsindikatoren der Fachkräfte. In dieser Form wird das HessKiföG der bedeutsamen Situation in der frühkindlichen Pädagogik, die in einem besonderen Dialog der Erzieherinnen und Erzieher mit den Eltern und den spezifischen pädagogischen Inhalten und Interaktionen (z.B. Eingewöhnung, Schlafen, Essen, Spielen Sauberkeitserziehung) besteht, nicht gerecht.

Es gibt keine Erfahrung und auch keinen bundesweiten empirischen Beleg, dass die generelle Öffnung des Fachkräftekanons zu Gunsten Personen mit fachfremder Ausbildung den hessischen Fachkräftemangel substantiell lösen kann. Der Fachkräftemangel wird nur durch die Ausbildung von Fachkräften gelöst werden. Gegen die punktuelle Einbindung fachfremder Personen nach den konzeptionellen Anforderungen der Einrichtung und der Zustimmungserklärung des Trägers bestehen seitens des PARITÄTISCHEN Hessen e.V. keine grundsätzlichen Bedenken – diese sollte aber zusätzlich auf den definierten (Fachkraft)Personalschlüssel erfolgen.

Die kindbezogene und auslastungsorientierte Fördersystematik missachtet die Notwendigkeit von grundlegenden qualitativen Rahmenbedingungen einer gruppenbezogenen elementaren Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. Kindertageseinrichtungen sind unter qualitativen Gesichtspunkten nur denkbar, wenn die strukturellen Merkmale wie z.B. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße, Raumangebot und natürlich auch die Qualifikation sowie die Kontinuität des pädagogischen Personals verlässlich und zeitlich stabil gewährleistet werden. Kindertageseinrichtungen sind vom Grundkonstrukt kein flexibler ambulanter Dienst, deren Aufgabe in einer fortlaufenden Dienstleistungsanpassung vollzogen wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass besondere und spezifische Bedarfe durch finanzielle Pauschalen (Qualitätspauschale, Pauschale zur Unterstützung von Inklusions- und Integrationsaufgaben) berück-



sichtigt, kompensiert und befriedigt werden. Dennoch sollte die Grundleistung der gruppenbezogenen und gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verlässlich und auskömmlich geregelt und auch finanziert werden.

Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. muss leider trotz steigender Landeszuwendung immer noch feststellen, dass der Anteil der Landesmittel an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege nur rudimentär ist. Wir gehen momentan davon aus, dass der Landesanteil nur ca. 10% der Gesamtfinanzierung beträgt. Der gegenwärtigen Erhöhung der Landeszuwendung im E-HessKifög liegt hauptsächlich die Zahlungsverpflichtung des Landes Hessen im Rahmen des konnexitätsgerechten Ausgleichs des kommunalen Mehraufwandes für die Kinderbetreuung nach der gültigen MVO zugrunde, die noch um den Teil der sog. „Ausfallzeiten“ (nach § 25c E-HessKifög) erhöht wurde. Dies ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN Hessen e.V. immer noch zu wenig! Der Ausbau der Platzkapazitäten im U3-Bereich sowie die qualitativ weiter steigende Anforderung an Erzieherinnen und Erzieher und auch an die Einrichtungen und Träger braucht dringend ein größeres finanzielles Engagement des Landes Hessen. Insbesondere die Städte und Gemeinden dürfen in Ihrer finanziell angespannten Situation (finanzieller Schutzschirm) nicht im Stich gelassen werden. Es ist zu befürchten, dass zukünftig die Unterfinanzierung des Elementarbereiches auch zu Lasten der Eltern mittels Anhebungen der Betreuungsgebühren gehen wird.

Nachfolgend möchte der PARITÄTISCHE Hessen e.V. folgende Positionen und Forderungen einbringen:

- 1. Das HessKifög sollte den Fachkräftekanon unter § 25b Abs. 2 Nr. 4 E-HessKifög nicht für unqualifizierte und nicht pädagogisch ausgebildete Beschäftigte öffnen. Die Erweiterung der beschäftigten Personen mit fachfremder Ausbildung wird abgelehnt.**

Unqualifizierte und nicht pädagogisch ausgebildete Beschäftigte tragen aus Sicht des PARITÄTISCHEN Hessen e.V. nicht dazu bei, dass sich stabile, bildungsanregende und entwicklungsangemessene Beziehungs- und Bindungsqualitäten zwischen Kindern und Betreuungspersonal aufbauen. Stattdessen ist zu befürchten, dass durch



Unkenntnis und Fehleinschätzungen der nicht pädagogisch ausgebildeten Beschäftigten Überforderungssituationen auftreten, die die qualifizierten Fachkräfte durch Anleitung und Aufsicht noch zusätzlich bewältigen müssen. Die Zustimmungsklausel nach § 25b Abs. 2 Nr. 4d des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann das beschriebene Risiko und die daraus entstehende Aufgabe nicht positiv beeinflussen.

2. Das HessKiföG sollte wieder die personelle Bedarfsrechnung des Personalschlüssels pro Gruppe einführen.

Der Erzieher-Kind-Schlüssel bzw. Personalschlüssel beschreibt ein maßgebliches Strukturmerkmal der Qualität in Kindertageseinrichtungen. Je größer der Personalschlüssel desto positiver fallen pädagogische Interaktionen und bildungsanregende Impulse und Aktivitäten zwischen den Fachkräften und den Kindern aus. (Viernickel/Schwarz; Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung, 2009 S. 17) Dabei beschreibt der Personalschlüssel einen Anstellungsschlüssel des Personals, abzüglich eines prozentualen Anteils an Fehlzeiten, die durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung etc. entstehen.

3. Das HessKiföG sollte zu einer geregelten und verlässlichen Gruppengröße unter § 25d E-HessKiföG zurückfinden. Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. tritt für eine max. Gruppengröße von 10 Kindern im Alter der unter dreijährigen Kinder und von max. 20 Kinder im Alter der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein.

Das E-KiföG trägt dazu bei, dass die Gruppengröße im Kleinkindbereich (1-3jährige Kinder) flexibel veränderbar gestaltet werden kann. Bei einer ausschließlichen Betreuung von Kindern im Alter von 2-3 Jahren ist dadurch eine Gruppengröße bis zu 16 Kindern möglich! Diese Gruppengröße widerspricht den internationalen und nationalen Standards erheblich. Prof. Fthenakis proklamiert z.B. eine max. Gruppengröße bis zu 8 Kindern im Alter der 2-3 jährigen Kinder (Fthenakis, 2003, S. 75). Die angestrebte Flexibilisierung des E-KiföG wird in der Praxis der Kindertageseinrichtungen zu übergroßen Gruppen und zu einer Abnahme der Betreuungs- und Bildungsqualität führen. Zudem ermöglicht das E-KiföG durch die Änderung der Gruppenbemessungsgröße auf max.25 Kinder eine Standardabsenkung gegenüber der bestehenden



Mindestverordnung (MVO), die noch Korridorlösungen von 15 bis 25 Kindern pro Gruppe vorsieht.

- 4. Das HessKifög sollte den prozentualen Anteil der Ausfallzeiten der Beschäftigten in Höhe von min. 20 Prozent unter § 25c E-HessKifög an den tatsächlich berechenbaren Fehlzeiten von Erzieherinnen und Erziehern in Hessen orientieren.**

Berechnung: 30 Tage gesetzlicher Jahresurlaub, 5 Tage Hessischer Bildungsurlaub, 5 Tage Fortbildung, 11,9 Tage Krankheit (BKK Branchen-Statistik 2011).

- 5. Das HessKifög sollte einen prozentualen Anteil der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Beschäftigten ausweisen und auf den Personalschlüssel anrechnen. Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. fordert 20 Prozent als mittelbare pädagogische Arbeit unter § 25c E-HessKifög zu berücksichtigen.**

Die fachlichen Anforderungen sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen (z.B. Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes in Hessen, durch die Sprachstandserhebung KISS, Erziehungspartnerschaften mit den Eltern, institutionelle Kooperation mit den Grundschulen, Beobachtung und Dokumentation der Kinder) und befinden sich in einer immer stärker negativ wahrnehmbaren Diskrepanz zu den tatsächlichen Rahmenbedingungen. Daher ist es dringend erforderlich, dass die Anforderungen mit den erreichbaren Qualitätszielen in Einklang gebracht werden. Ohne die Analyse, Bemessung und Berücksichtigung der prozessualen Bildungsqualität durch mittelbare pädagogische Arbeit sind die Anforderungen nicht zu bewältigen.

Vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen kommen in der Mehrzahl bei der Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit zu gleichen prozentualen Einschätzungen: Tietze proklamiert 10 Prozent „kinderdienstfreie Zeiten“ (Tietze u.a., 2008, S. 164), der PARITÄTISCHE Gesamtverband zu 20 Prozent (PARITÄTISCHER Anforderungskatalog 2008, S.8), die Bertelsmann Stiftung kommt auf 25 Prozent als absolutes Minimum für Ausfallzeiten incl. mittelbarer pädagogischer Arbeit (vgl. Bock-Famulla, 2008). Andere Bundesländer stellen Zeitkontingente für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung, z.B. Niedersachsen 3,75 Stunden pro Woche, Nordrhein-Westfalen 7 Stunden pro Woche. (Viernickel/ Schwarz; Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung, 2009, S.20)



- 6. Das HessKiföG sollte die Freistellung des Fachpersonals von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für Leitungstätigkeiten unter § 25c E-HessKiföG ermöglichen.**

Daher sollte für jeden vertraglich vergebenen Platz die Kindertageseinrichtung einen Zuschlag in Höhe von 0,01 Stellenanteil für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeiten erhalten. Dies entspräche bei einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung (25iger Gruppe) der Freistellung einer Vollzeitstelle für Leitungsaufgaben.

- 7. Das HessKiföG sollte den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnen in einem angemessenen Umfang Fachberatung durch die Träger bzw. die angeschlossenen Spitzenverbände zu erhalten.**

Die Fachberatung unterstützt und berät das pädagogische Personal in allen für die Qualität der Arbeit erforderlichen Fragen und unterstützt den Träger bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung. Eine Eingrenzung der Fachberatung auf die Grundzüge und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplanes wird aus fachlichen Gründen daher als nicht ausreichend betrachtet.

- 8. Das HessKiföG sollte zur leistungsgerechten Bestimmung der wöchentlichen Betreuungszeit unter § 25c Abs. 2 E-HessKiföG zurückfinden und die Finanzierung an nachfolgenden Öffnungszeiten orientieren: Halbtagsförderung (5 Stunden täglich), erweiterte Halbtagsförderung (7 Stunden täglich), Ganztagsförderung (9 Stunden täglich) und erweiterte Ganztagsförderung (über 9 Stunden täglich). Es bedarf bei der Betreuungszeit einer eigenständigen Regelung zur Bereitstellung eines warmen Mittagessens. (gegenwärtig unter § 32 E-HessKiföG)**

Mit der Bildung von drei Betreuungszeitmittelwerten im E-HessKiföG wird nicht die tatsächliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung sondern ein statistischer Wert definiert. Unter diesen Gegebenheiten werden gegebenenfalls die Kindertageseinrichtungen dazu tendieren nur die geringeren tatsächlichen Betreuungszeiten anzubieten um Personalkosten einzusparen. Dieser Berechnungsmodus wird den weiteren



Ausbau von Ganztagsplätzen behindern und trägt nicht dazu bei, dass junge Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.

- 9. Das HessKiföG sollte die Inklusion von Kindern mit (drohender) seelischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Kindertageseinrichtungen aktiv befördern und rechtlich verbindlich regeln. Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. fordert daher unter § 25d E-HessKiföG einen eigenständigen altersbezogenen Gruppenfaktor sowie eine, die Mindereinnahmen kompensierende Finanzregelung.**

Das E-HessKiföG missachtet aus Sicht des PARITÄTISCHEN Hessen die UN-Behindertenrechtskonvention auf inklusive Bildung, indem es Kinder mit Behinderung nicht mit einem gruppenbezogenen Faktor berücksichtigt, der eine bedarfs- und entwicklungsangemessene Gruppengröße ermöglicht. Nach dem E-HessKiföG sollen Kinder mit Behinderung in regulär besetzten Gruppen einfach mitbetreut werden. Hier muss dringend ein eigenständiger, auf die jeweilige Altersgruppe bezogener Faktor in das Gesetz eingeführt werden.

Folgende Regelung wird vorgeschlagen:

U3-Kinder: 1. Kind Faktor 3, jedes weitere Kind Faktor 2;

3-6 jährige Kinder: 1. Kind Faktor 6, jedes weitere Kind Faktor 3.

- 10. Die kindbezogene Platzpauschale (Grundpauschale) des E-HessKiföG mit der Anbindung an eine auslastungsorientierte Finanzierung wird als äußerst problematisch eingeschätzt. Der PARITÄTISCHE Hessen e.V. empfiehlt bei der Beibehaltung dieser Regelung die Einführung einer Auslastungsregelung sowie die Anbindung an die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 1 SGB VIII**

Das HessKiföG überträgt in einem ungerechtfertigten Maße betriebswirtschaftliche Risiken auf die Kindertageseinrichtungen, indem es die Landesfinanzierung an eine Auslastungsquote der belegten Plätze knüpft. Damit werden Belegungsschwankungen in der Betreuung der Kinder finanziell zu Lasten der Träger und letztlich der Erzieherinnen und Erzieher in ihren (Teilzeit-)Arbeitsverhältnissen gemacht.

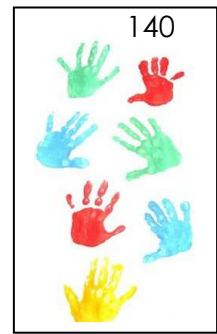


Solche betriebswirtschaftlich orientierte Regelungen wirken sich auch unmittelbar nachteilig auf die Strukturqualität der Kindertageseinrichtungen aus. Der Personalschlüssel würde bei einer Gruppengröße von 20 Kindern (Minderauslastung von 5 Kindern) sofort auf rechnerisch 1,4 Betreuungskräfte sinken. Diesen Umstand betreffen insbesondere kleine (ein- bis zweigruppige) und im ländlichen Raum befindliche Kindertageseinrichtungen, die mit jedem Weggang bzw. Alterswechsel eines Kindes finanzielle Einbußen befürchten müssen, deren Kompensationsmöglichkeit über die Regelungen des § 32 Abs. 6 E-HessKiföG rechnerisch noch nicht erwiesen sind.

Eine auslastungsorientierte Platzpauschale erhöht aus Sicht des PARITÄTISCHEN Hessen e.V. ohne Not die finanziellen Risiken des Trägers und widerspricht zudem der praktischen Erfahrung von Platzbelegungen, da temporäre Minderauslastungen zur Nachfragesituation gehören. So kommt der Hessische Rechnungshof zur Erkenntnis, dass erst bei einer Auslastung von weniger als 90 Prozent die Gemeinde aufgefordert werden soll, das Angebot an die geringere Auslastung anzupassen. (Hess. Rechnungshof, 23. Überörtlicher Prüfungsbericht, 2012, S.120) Diese Empfehlung entspricht auch nach rechtlichen Gesichtspunkten, unter Wahrung der örtlichen Bedarfsplanung nach § 80 Abs. 1 SGB VIII, dem gängigen Verfahren und ist beizubehalten.

Eine Lösung der genannten Probleme würde gegebenenfalls auch mit der Aufnahme folgender Auslastungsregelung unter § 32 E-KiföG Abs. 1 erreicht: Eine Unterschreitung der nach der Jugendhilfeplanung § 80 Abs. 1 SGB VIII und Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII festgelegten Gruppengröße werden in der Landesförderung nur berücksichtigt, wenn sie über 10 Prozent hinausgeht.

PARITÄTISCHER Hessen e.V.
Marek Körner
Referent Soziale Arbeit
Frankfurt am Main, 18. Februar 2013



Wiesbaden, 15. Februar 2013

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Elternbeiräte KT Wiesbaden zum Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiFöG)

Der Gesetzentwurf soll gemäß seiner Begründung die Rechtsanwendung vereinfachen und die Fördersystematiken überschaubarer und nutzerfreundlicher machen. Soweit es durch die Zusammenfassung der unterschiedlichen Bestimmungen hierzu kommt, wird dieser Vorteil durch die Kompliziertheit der Berechnung des erforderlichen Fachpersonals wieder aufgehoben.

Seine Hauptwirkung entfaltet der Gesetzentwurf durch die ‚Flexibilisierung‘ genannte Deregulierung, die in Anbetracht der sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere der Finanzlage der Kommunen, eine Qualitätsverschlechterung in der Kinderbetreuung zur Folge haben wird.

Alternativ zu der Verschlechterung der Qualität könnten die Träger und /oder die Kommunen mit zusätzlichen Mitteln die bisher vorhandene Betreuungsqualität erhalten. Dies käme allerdings einer erneuten Abwälzung der entsprechenden Kosten durch das Land gleich.

Angesichts der bekannten Finanzlage der Kommunen dürfte dies nur in Ausnahmefällen eine tatsächliche Option darstellen. Alle Kommunen, die den sog. Rettungsschirm des Landes in Anspruch genommen haben, dürften dann bei dieser sog. freiwilligen Leistung mit einem Einspruch seitens des Landes zu rechnen haben.

Subjektförderung

Zentrales Instrument der Deregulierung ist die Umstellung auf das Prinzip der Subjektförderung. Diese ist so angelegt, dass ein deutlicher Anreiz geschaffen wird, das Verhältnis von Fachpersonal zur Anzahl der Kinder (das zentrale Kriterium für die Betreuungsqualität), zu verschlechtern.

In allen Gruppen, in denen bisher zum Wohle der Kinder und zur Verbesserung der Betreuungsqualität weniger Kinder aufgenommen wurden als die jeweiligen Höchstwerte innerhalb der Spannen der MVO vorsehen, verschlechtert das Gesetz die Betreuungsrelation. Hier sind die Träger vor die Wahl gestellt, mehr Kinder mit dem gleichen Personal zu betreuen oder weniger Fachpersonal einzusetzen.

Gruppengröße

Für u3-Kinder gilt bisher nach MVO eine Gruppengröße von 8 – 10. Die geplante Neuregelung führt nur in 2 Fällen (alle Kinder jünger als 2 Jahre; 9 Kinder unter 2 Jahren, 1 Kind zwischen 2 und 3 Jahren) dazu, dass der bisherige Höchstwert erhalten werden kann. In allen anderen Fällen steigt die Gruppengröße auf bis zu 16,67 Kinder pro Gruppe.

Für Elementargruppen soll zwar die bisherige Obergrenze von 25 Kindern beibehalten werden, die Fördersystematik bestraft aber alle Träger, die weniger als 25 Kinder in der Gruppe haben.

Für Hortgruppen setzt der Gesetzentwurf die Obergrenze um 25% herauf.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Obergrenzen auch noch mittels Ausnahmeregelungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überschritten werden können. Hierfür gibt es zudem außer der Beschränkung, dass dies zu befristen ist, keinerlei weitere Festlegungen. Um wie viele Kinder und wie lange dürfen die Obergrenzen überschritten werden? Darf eine solche befristete Überschreitung in einer Gruppe wiederholt werden?

Grundsätzlich sollte die Gruppengröße auf 20 Kinder begrenzt werden, für u3-Kinder auf max. 10 Kinder.

Fachpersonal

Der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt eine Reduzierung des Fachpersonals durch unterschiedliche Ansätze. Wie bereits beschrieben, ist bei Nichtausschöpfung der maximalen Gruppengröße weniger Fachpersonal vorgesehen. Wir fordern, dass bei einer Gruppengröße von 20 Kindern der heutige Personalstandard erhalten bleibt.

Eine erhebliche Einschränkung der Betreuungsqualität ist auch durch die Anrechnung des Einsatzes von fachfremdem Personal bis zu einem Fünftel zu befürchten, zumal dieser Grenzwert nur eine Soll-Regelung darstellt. Das häufig zitierte Beispiel des Försters, der Kindern beim Ausflug die Natur erklärt, findet sich auch heute in der Praxis der Kinderbetreuung, aber als zusätzliches Angebot.

Die in der Gesetzesbegründung angeführten Voraussetzungen, insbesondere die „Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden“ im ersten Einsatzjahr, wie auch die Empfehlung zur weiteren „Fortbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden“ in 5 Jahren, sind keinesfalls geeignet, eine fachpädagogische Ausbildung zu ersetzen. Stattdessen kann der Mangel an Erzieherinnen und Erziehern durch eine praxisorientierte Ausbildung von Quereinsteigern gemindert werden, wie sie von Trägern in Zusammenarbeit mit der Luise-Schröder-Schule in Wiesbaden durchgeführt wird.

Positiv ist sicher die Erwähnung von Ausfallzeiten im Gesetz. Die Begrenzung auf 15% ist allerdings ebenso wie die Nichtberücksichtigung der Leitungstätigkeiten realitätsfremd. Für Ausfallzeiten wären ca. 25% anzusetzen (Vgl. Bertelsmann Stiftung 2008).

Zusätzlich sind Leitungstätigkeiten zu berücksichtigen: bis 2 Gruppen 0,5 Stelle, bis 4 Gruppen 0,75 Stelle, ab 6 Gruppen 1,0 Stelle.

Öffnungszeiten

Der Zusammenhang zwischen personellem Bedarf und Öffnungszeiten ist im Gesetzentwurf über Mittelwerte und eine Obergrenze geregelt. Die Obergrenze beträgt 42,5 Stunden. In der Praxis haben Einrichtungen mit Ganztagsangeboten aber häufig 45-50 Stunden geöffnet. Durch die Obergrenze von 42,5 Stunden werden die Träger vor die Wahl gestellt, einen schlechteren Betreuungsschlüssel zu akzeptieren oder die Öffnungszeiten zu kürzen. Die Obergrenze sollte entfallen, da für viele Familien erst bei längeren Öffnungszeiten eine wirkliche „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ erreicht ist.

Elternrechte

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch die Ergänzung der Rechte des Elternbeirates um ein Vorschlagsrecht. Allerdings wird dies dadurch gemindert, dass die Ausgestaltung vollständig dem Träger überlassen bleibt.

Vor dem Hintergrund der Deregulierungsvorhaben sollten Punkte wie die Überschreitung der maximalen Gruppengröße oder der Einsatz von fachfremdem Personal unter den Vorbehalt der Zustimmung der Elternbeiräte gestellt werden.

Darüber hinaus sollte die Bildung von trägerübergreifenden Elternbeiräten mindestens auf kommunaler Ebene in die Rechtsbestimmungen aufgenommen werden.

Betreuung von Kindern im Grundschulalter / Hortbetreuung

Die im Gesetz enthaltene Beschränkung der Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter unter Verweis auf den Vorrang des Ausbaus der schulischen Ganztagsangebote reflektiert weder den enormen Betreuungsbedarf in dieser Altersgruppe noch das langsame Ausbautempo und auch nicht die unzureichende Ausstattung dieser Angebote durch das Land.

Mit dem Wegfall der MVO entfallen überdies auch die darin enthaltenen Qualitätsvorgaben für Betreuung von Kindern im Grundschulalter, was einer weiteren Qualitätsminderung Vorschub leistet.

Fazit:

Der Entwurf des Kinderförderungsgesetzes geht in die falsche Richtung. Es ist nicht geeignet, die Qualität der Kinderbetreuung zu erhalten und schon gar nicht sie fortzuentwickeln. Die Bestimmungen werden in vielen Fällen dazu führen, dass die mit der MVO in der letzten Fassung erreichten Standards wieder beseitigt werden. Er ist daher aus Elternsicht abzulehnen.

Prof. Dr. Norbert Neuß; Justus-Liebig Universität Gießen
20.2.2013

Wissenschaftliche Position zum geplanten KiföG in Hessen

Der Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) ist eine Abwehr von lange absehbaren Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" (Kinderförderungsgesetz-KiföG) 10.12.2008 (!) wurde der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr auf den 1.8.2013 (!) festgelegt. Zwar wurden erhebliche finanzielle Mittel für den Krippenausbau zur Verfügung gestellt, doch eine nationale Qualifikationsoffensive für pädagogische Fachkräfte blieb aus.

Sowohl die Versorgung von Kindertageseinrichtungen mit Personal als auch die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist das Ziel des HessKiföG. Damit werden politische Versäumnisse der letzten fünf Jahre

- auf Kosten der pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten,
- auf Kosten des Fachpersonals,
- und auf Kosten der Eltern und ihrer Kinder

kompensiert.

Aus wissenschaftlicher Sicht ignoriert der Vorschlag zum HessKiföG folgende empirische Belege (Auswahl):

1. EPPE-Studie: Die Studie "Effective Provision of Preschool Education" - ist die erste größere Längsschnittstudie in Europa über die Entwicklung fremdbetreuter Kleinkinder (Sylva et al. 2004). Diese Studie wurde zwischen 1997 und 2003 in England von verschiedenen Universitäten durchgeführt. „Der Qualifikationsgrad des Personals erweist sich als wichtigster Einflussfaktor für die Qualität der Einrichtungen und steht in engem Zusammenhang mit den Entwicklungsfortschritten der Kinder speziell in den Bereichen der sozialen Entwicklung und den Vorläuferfähigkeiten des Lesens“ (Sylva u. a. 2004, S. 159). Auch der AKTIONSRAT BILDUNG betont: "Aus dem EPPE-Projekt geht weiterhin hervor, dass Fachkräfte mit einem Universitätsabschluss Kinder eher zu nachhaltigem Denken und zu kognitiv anspruchsvollen Aktivitäten anregen als weniger qualifiziertes Personal.“ (Blossfeld u.a. 2012; S. 28).

"Angesichts der Anforderungen an die Qualifikationen des pädagogischen Personals wird zudem gefordert, keine Neueinstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gruppendienst in frühpädagogischen Einrichtungen ohne mindestens einen Fachschulabschluss vorzunehmen (vgl. z. B. Langenmayr 2005; DBSH 2009). Damit würden Kinderpflegerinnen und -pfleger sowie Sozialassistentinnen und -assistenten keinen Eingang mehr in dieses Berufsfeld finden. Der AKTIONSRAT BILDUNG schließt sich dieser Empfehlung an: Mittelfristig soll nur

noch fachschulisch und hochschulisch ausgebildetes Personal in Kindertageseinrichtungen arbeiten." (Blossfeld u.a. 2012; S. 53f).

Von diesen Standards weicht das HessKiföG deutlich ab: es sieht im § 25b vor, dass Personen mit fachfremder Ausbildung in Kindertagesstätten und KinderpflegerInnen in Kindergruppen mit Kindern unter drei Jahren arbeiten dürfen.

Damit einher gehen folgende Konsequenzen sind:

- **Abwertung des Berufsbildes "ErzieherIn" und damit eine langfristige Schwächung der Attraktivität für Berufseinsteiger und bereits Ausgebildete**
- **Ignorieren der gestiegenen und verdichteten Bildungsanforderungen in Kitas**
- **erhebliche Belastung von Kitas (und vor allem ihrer Leitung) durch die Anleitung und Integration von fachfremdem Personal**
- **Senkung pädagogischer Qualität in allen relevanten Bereichen: Bildung im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, Elternarbeit, Sprachförderung, Konzeptionsarbeit, Inklusion, Übergang von der Kita in die Grundschule.**

2. **Viernickel/Schwarz-Studie:** Folgende Tabelle zeigt die Übereinstimmung zwischen dem Personalschlüssel der einzelnen Bundesländern in Kitas und den wissenschaftlichen Mindeststandards für eine Betreuungszeit von 5-7 Stunden und differenziert nach Altersgruppen (vgl. Viernickel/Schwarz 2009)

Bundesland	< 1	1 – < 2	2 – < 3	3 – < 4	4 – < 6	Schulkinder
Mindeststandards	1:3,6	1:5,5	1:7,3	1:9,1	1:10,9	1:10,9
Bayern	0	0	✓	0	0	✓
Berlin	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	0	0	✓	0	0	0
Bremen	0	✓	✓	0	0	0
Hamburg	0	0	✓	0	✓	0
Hessen	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	✓	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	0	0	✓
Nordrhein-Westfalen	0	✓	✓	0	0	0
Rheinland-Pfalz	0	✓	✓	0	0	0
Saarland	0	✓	✓	0	0	0
Sachsen	0	0	✓	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	✓	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	✓	✓	0	0	✓
Thüringen	0	0	0	0	0	0

Zunächst fällt an dieser Tabelle auf, dass Hessen bereits 2009 die Mindeststandards im Hinblick auf die Fachkraft Kind-Relation in allen Altersstufen unterläuft. Das bedeutet, dass Hessen weder in der höchst sensiblen Krippenbetreuung noch im Hortbereich geltende Mindeststandards einhält.

Von diesen Standards weicht das HessKiföG noch deutlicher ab, weil z.B. im U3-Bereich (Krippe) bis zu 16 Kleinstkinder in einer Gruppe betreut werden dürften. Das widerspricht aber nicht nur den wissenschaftlichen Mindeststandards, sondern auch allen Forschungsergebnissen aus der Bindungsforschung! Unter den durch das HessKifög geplanten Umständen wird eine Krippenbetreuung zu einem nicht einschätzbaren Risiko für die psychische Gesundheit der jungen Kinder.

3. Viernickel/Schwarz-Studie: Folgende Grafik zeigt die Berechnung von Ausfallzeiten von Fachkräften in Kitas.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Jahresarbeitszeit	254 Arbeitstage	254 Arbeitstage
Jahresurlaub	5 Wochen Urlaub = 25 Arbeitstage	6 Wochen Urlaub = 30 Arbeitstage
Krankheitstage	5 Arbeitstage	13 Arbeitstage (IKK-Durchschnitt)
Fortbildungstage	3 Arbeitstage	5 Arbeitstage
Summe	33 Tage	48 Tage
Anteil Ausfallzeiten	13 %	19 %

Tabelle 1:
Ausfallzeiten pro Fachkraft aufgeschlüsselt nach Urlaubs- Krankheits- und Fortbildungstagen (eigene Berechnungen, IKK-Bundesverband 2007)

Beachtet man die seriöse Berechnung (IKK-Durchschnitt), so weicht das HessKiföG im § 25c von diesen Standards deutlich ab. Die dort vorgesehenen 15% für Ausfallzeiten entsprechen nicht den derzeitigen IKK-Erfahrungen und reichen nicht aus. Der zu geringe Ausgleich wird zulasten der Betreuungsqualität der Kinder ausfallen.

4. NUBBEK-Studie: Die bundesweite NUBBEK-Studie (Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit; www.nubbek.de) hat die pädagogische, bildungsfördernde und familiengerechte Qualität der öffentlich verantworteten Angebote für Kinder und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen untersucht. Ein Ergebnis lautet: "Die Qualität pädagogischer Prozesse in den Einrichtungen ist unbefriedigend und sollte verbessert werden. Das im Durchschnitt nur mittelmäßige Niveau pädagogischer Prozessqualität in Einrichtungen und Kindertagespflege bei bemerkenswerten Anteilen von Gruppen mit unzureichender Qualität kann nicht befriedigen. Die Befunde rufen nach Verbesserungen. Es bedarf eines breit gefächerten fachöffentlichen Verständigungsprozesses, welches

Niveau an pädagogischer Prozessqualität als unverzichtbar gelten muss und wie dieses gesichert wird." (Tietze u.a. 2012, S. 14)

Beachtet man die unter den Punkten 1-3 genannten Qualitätseinschnitte durch das HessKiföG, so wird die bereits jetzt schon mittelmäßige pädagogische Prozessqualität noch weiter absinken. Damit gibt Hessen Bestrebungen auf, ein hohes Qualitätsniveau im Frühkindlichen Bildungswesen zu erreichen.

5. DIHK-Studie: Die Studie im Auftrag des Deutscher Industrie- und Handelskammertags hat festgestellt, dass die Kita-Betreuung derzeit bundesweit zu unflexibel ist. Sie fordert u.a.: "Die Eltern müssen im Rahmen des Rechtsanspruches für Kinderbetreuung – für die unter dreijährigen Kinder ab 2013, für die Drei- bis Sechsjährigen schon heute – über die Lage der Betreuungszeiten frei entscheiden können. Samstagsöffnungszeiten müssen explizit Bestandteil des Betreuungsangebotes werden, ebenso wie erweiterte Öffnungszeiten (u. a. abends nach 18:00 Uhr). Hier sind in erster Linie die Träger gemeinsam mit den Jugendämtern gefordert, ein flexibleres Angebot zu gewährleisten." Die DIHK-Studie hat den unmittelbaren Zusammenhang von Fachkräftegewinnung (Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik) und Bereitstellung von Kindertagesbetreuung (Sozial- und Familienpolitik) erkannt.

Von der Erkenntnis scheint das HessKiföG nicht getragen zu sein, denn es passt seine Berechnungsgrundlage nicht den gesellschaftlichen Veränderungen an und fördert weiterhin nur die Kernöffnungszeit und nicht die notwendigen Betreuungsrandzeiten (vor 7.30 Uhr und nach 16.00 Uhr). Mit diesem veralteten Modell von Öffnungszeiten entspricht damit die Hessische Landesregierung in keiner Weise auch der von der Bundesregierung geforderten Vereinbarung von Familie und Beruf

Quellen

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (2008). Der Kita-Check. Kinderbetreuung in Deutschland. Berlin.
- Blossfeld, Hans-Peter, Bos, Wilfried u.a. (2012): Professionalisierung in der Frühpädagogik. Qualifikationsniveau und –bedingungen des Personals in Kindertagesstätten. Münster, Waxmann-Verlag.
- Fritschi, T./Oesch, T. (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen frühkindlicher Bildung in Deutschland. Bertelsmann, Gütersloh
- Sylva, K./Melhuish, E./Sammons, P./Siraj-Blatchford, I./Taggart, B./Elliot, K. (2004) The Effective Provision of Pre-School Education (EPPE) project. Zu den Auswirkungen vorschulischer Einrichtungen in England. In: Faust, G. u.a. (Hrsg.):

Anschlussfähige Bildungsprozesse im Elementar- und Primarbereich. Bad Heilbrunn, Julius Klinkhardt, S. 154-167.

Textor, Martin, R. Forschungsergebnisse zur Effektivität frühkindlicher Bildung: EPPE, REPEY und SPEEL <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1615.html>

Tietze, W. u.a. (Hrsg.) (2012): NUBBEK Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit Fragestellungen und Ergebnisse im Überblick.

Viernickel, S. /Schwarz, St. (2009): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation. Berlin.

Zum Autor:

Prof. Dr. Norbert Neuß forscht und lehrt an der Justus-Liebig-Universität Gießen zur „Pädagogik der Kindheit und Elementarbildung“. Er leitet an der JLU den BA Studiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ sowie den MA Studiengang „Inklusive Pädagogik und Elementarbildung“. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Medienpädagogik, Professionalisierung im Elementarbereich und die Kindheitsforschung. Weitere Informationen: www.dr-neuss.de sowie

<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb03/institute/isd/Abteilungen/Schulpaedagogik/elementar>

Prof. Dr. Norbert Neuß

Universität Gießen
 Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
 Pädagogik der Kindheit
 Geschäftsführender Direktor
 Karl-Glöckner Str. 21B
 35394 Gießen

norbert.neuss@erziehung.uni-giessen.de

<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb03/institute/isd/Abteilungen/Schulpaedagogik/elementar>

Skype: nneuss24

Sekretariat

Manuela Reichel
 Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
 Karl-Glöckner Str. 21B
 D-35394 Gießen
 Tel.: 0641-9924121
 Fax.: 0641-9924129
 Mail: Sekretariat-Neuss@erziehung.uni-giessen.de

Sarah Sorge

Stadträtin
Dezernentin für Bildung und Frauen

Hessischer Landtag
Herr Schlaf
Sozialpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

-Vorab per Mail an:

j.schlaf@ltg.hessen.de

Frankfurt, 27. Februar 2013

Einladung zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften (HessKiFöG)

Stellungnahme:

Vorbemerkung

Frankfurt am Main ist Familienstadt und es gehört zu den Zielen und Prioritäten des Frankfurter Magistrates, die Familienfreundlichkeit Frankfurts zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entgegen dem allgemeinen Trend steigen die Kinderzahlen in Frankfurt bereits seit den vergangenen 12 Jahren. Grund hierfür sind eine steigende Geburtenrate und Zuzüge von Familien in unser Stadtgebiet. Frankfurt ist eine für Familien attraktive und lebenswerte Stadt und will und wird dies auch bleiben, daher werden uns auch für die Zukunft weiter steigende Zuwächse, sowohl bei Geburten wie bei Zuzügen, prognostiziert.

Neben vielen sehr unterschiedlichen Maßnahmen und Angeboten für Familien und Kinder stehen das Ziel und der Wille, in frühkindliche Bildung zu investieren und diese qualitativ zu verbessern, im Fokus unserer Arbeit.

So hat die Stadt Frankfurt am Main das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen seit Beginn der 90er Jahre konsequent ausgebaut. Allein in den letzten 10 Jahren wurden ca. 10.000 Betreuungsplätze für Kinder von 0-12 Jahren neu geschaffen.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird ab August 2013 um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von 1-3 Jahren erweitert. Dies stellt uns vor eine große Herausforderung.

Um auch bei stark steigenden Kinderzahlen ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu können und um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, werden wir mit Hochdruck weitere Betreuungsplätze ausbauen müssen. Neben den quantitativen Notwendigkeiten wollen und müssen wir die qualitativen Anforderungen an eine gute frühkindliche Bildung und Bindung der Kinder im Blick behalten. Die Verbindung von quantitativem Ausbau und der Beibehaltung der Qualität der Betreuung hat für uns hohe Priorität. Lange bevor sich das Land Hessen auf eine Neuregelung der Mindestverordnung einigen konnte, hatte die Stadt Frankfurt bereits Standards und Grundlagen für eine qualifizierte Betreuung und Erziehung definiert. Diese von der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Standards zu den Themen Fachkräfteschlüssel und Gruppengröße liegen über den jetzt im Entwurf des HessKiföG definierten Standards, sie sind für die Einrichtungen in unserer Stadt verbindlich und haben nach wie vor Gültigkeit.

Zum Gesetzentwurf

Die Zusammenführung mehrerer Verordnungen in das neue HessKiföG wird begrüßt.

Ziel des Entwurfs des neuen KiföG ist es, die untergeordneten Rechtsnormen zu vereinen sowie Leistungs- und Finanzierungsregelungen zusammenzuführen. Die im vorgelegten Gesetzentwurf fokussierte Bündelung und Vereinheitlichung der Fördersystematik sowie die Flexibilisierung der Rahmenbedingungen zur Betriebsführung der Träger von Kindertageseinrichtungen gehen in die richtige Richtung. Mit der Novellierung sollen Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erhöht werden. Diese Intention des Gesetzentwurfes wird begrüßt.

Der Entwurf rahmt zudem einen weiteren Ausbau und die Entwicklung der Kindertagespflege positiv. Die Regelungen zur weiteren Verankerung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans werden begrüßt, allerdings für den Bereich der Kindertagespflege vermisst.

Die Festlegung der kindbezogenen Betrachtung und Förderung wird befürwortet.

Die Stadt Frankfurt am Main praktiziert schon seit Jahren keine Gruppenfinanzierung, sondern eine auf das betreute Kind bezogene Pauschalierung. Dies wird so im Einvernehmen mit den freien Trägern gehandhabt und die Erfahrungen sind sehr positiv. Die so genannte betreute Platzpauschale hat sich in Frankfurt seit Jahren bewährt.

Es ist nicht erkennbar, wie das mit der Neufassung des KiföG beabsichtigte Ziel umgesetzt werden kann, einen „Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in Hessen ...“ zu leisten. Der Gesetzentwurf ist in seiner Ausprägung dominiert von der Anforderung, den bevorstehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bei gleichzeitigem Fachkräftemangel einzulösen.

Es ist zu befürchten, dass die im vorliegenden Entwurf des HessKiföG vorgenommene Steuerung zu einer Absenkung der pädagogischen Standards und zu einer Verringerung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen führt. Zudem werden besondere pädagogische Anforderungen zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Kindern und deren Familien und zur Herstellung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt am Main fordert eine Fortführung der „Offensive für Kinderbetreuung“, um Hortplätze im Bestand zu schützen.

Die bis 31.12.2013 noch bestehenden Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“ (Bestandsschutz d. Hortförderung) wurde nicht in das HessKiföG aufgenommen. Vielmehr sieht dieser Entwurf vor, dass „für Kinder ab dem Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, keine Grundpauschale gewährt wird.“ Im Sinne der Intention dieser Gesetzesvorlage, aufgrund der großen und weiter steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Grundschulkindern und im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dies nicht nachvollziehbar. Für die Träger bzw. die Kommunen würde eine Nicht-Weiterführung der „Offensive für Kinderbetreuung im Bereich Hort“ über den 31.12.2013 hinaus einen Wegfall eines wichtigen Förderinstruments und damit von Fördermitteln bedeuten, die das Risiko einer deutlichen Verschlechterung der Betreuungssituation für Grundschulkindern mit sich ziehen würde.

Die wegfallende Regelung zur Reduzierung der Gruppengröße bei der Integration von behinderten Kindern in dem Entwurf zur neuen ‚Rahmenvereinbarung Integration‘ ist im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen und würde zu einer massiven Verschlechterung in der Betreuung und Förderung betroffener Kinder führen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention braucht einen rechtlichen Bezugsrahmen, der den Prozess von der Integration zur Inklusion eindeutig befördert. Der vorliegende Entwurf erfüllt dies nicht. Zwar fließt Inklusion als Begrifflichkeit in den Gesetzestext ein, inhaltlich verbleibt er jedoch dem „alten“ Grundgedanken der Integration verhaftet. Der zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderliche Perspektivenwechsel wird nicht erkennbar. Ebenso wenig reicht der Bezug zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan hierfür aus, da der Inklusionsgedanke dort nicht ausreichend berücksichtigt wird. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern nicht verschlechtern dürfen.

Die Öffnung für fachfremde Personen ist abzulehnen, da sie zu einer qualitativen Verschlechterung des Angebotes führen wird.

Frankfurt verzeichnet wie dargestellt einen starken Geburtenzuwachs und Zuzug von Familien. Der Platzausbau wird in erheblichem Umfang geleistet, die Umsetzung des Rechtsanspruches leidet allerdings an einem massiven Fachkräftemangel. Eine Lösung dieses Problems kann keinesfalls in der vorgeschlagenen Regelung liegen, die eine Öffnung für weiteres Personal ohne grundständige Ausbildung vorsieht. Eine 20% Öffnung für nicht-pädagogisches Personal wird abgelehnt.

Das Fachkräftegebot des SGB VIII sieht in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebildete Fachkräfte vor. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen: Zur Gewährleistung einer frühen Förderung und Sicherung einer nachhaltigen Bildungsbeteiligung aller Kinder, sowie der Erweiterung des Aufgabenspektrums im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit Eltern sieht der Magistrat der Stadt Frankfurt die Notwendigkeit, die Ausbildungsqualität und auch die Fortbildungsqualität des Berufs zu verbessern. Dies ist zum einen im Sinne der Qualität der Arbeit dringend geboten, aber auch, um mit der Aufwertung des Erzieherberufs dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Die vorgeschlagene Öffnung der Fachkräfteklauseel stellt aber im Gegenteil eine Abwertung des Berufsbildes dar.

Die frühe Kindheit hat herausragende Bedeutung für die weitere soziale und gesellschaftliche Teilhabe. Damit aus ungünstigen Start-Bedingungen keine Benachteiligungen erwachsen, sieht sich der Magistrat der Stadt Frankfurt neben dem quantitativen Ausbau einer qualitativ guten Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen verpflichtet. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind Expertinnen und Experten der Gestaltung von frühkindlichen Erziehungs- und Bildungsprozessen, der Familienarbeit und der Jugendhilfe. Ein ergänzender Einsatz weiterer Professionen im Sinne der inklusiven Ausgestaltung der Angebote wird dabei in der Tendenz befürwortet, ist jedoch jetzt schon möglich. Zu befürchten ist auf Grund des Fachkräftemangels und der Finanzknappheit der Kommunen, dass dieser 20% Personalanteil von Nicht-Fachkräften mit nicht oder weniger gut ausgebildetem Personal besetzt werden wird. Für an einem Erziehergehalt gemessene höhere Einkommensgruppen (wie z.B. Förster und Psychotherapeuten) fehlt den Kommunen das Geld und eine Kompensation ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die Regelungen im Entwurf lassen daher eine Verschlechterung der pädagogischen Qualität befürchten.

Die Vorschläge zu Größe und Zusammensetzung der Gruppen für Unter-Dreijährige sind abzulehnen.

Die Differenzierung der unter Dreijährigen in zwei Altersgruppen, Kinder unter 2 Jahren mit dem Faktor 2,5 und Kinder von 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 ermöglicht eine drastische Erhöhung der Gruppengröße bis zu 16 Kinder unter drei Jahren. In Anlehnung an die Intentionen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ist eine Gruppengröße für Unter-Dreijährige von 10 bis maximal 12 Kindern, sofern die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, sinnvoll.

Die praxisferne Ausgestaltung der Regelung zu Größe und Zusammensetzung der Gruppen für Unter-Dreijährige wird zu erheblichen Schwierigkeiten in der Umsetzung führen.

Bei Veränderung der Gruppenzusammensetzung von Kindern unter 2 Jahren bzw. unter 3 Jahren, die allein durch das Älterwerden der Kinder fortlaufend geschehen wird, führt dies zu Korrekturen von Gruppengröße, -zusammensetzung sowie des Personaleinsatzes und erhöht den Planungs- und Organisationsaufwand. Das Alter der Kinder ist nicht statisch. Gemäß dem Entwurf müssten Personalschlüssel und Anzahl der Kinder pro Gruppe jährlich oder gar öfter angepasst werden. Eine solche Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar und steht dem Ziel entgegen, dass Kinder verlässliche Beziehungen zu ihren Betreuungspersonen aufbauen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Betreuungsmittelwerte, sind insgesamt zu niedrig und benachteiligen Tageseinrichtungen, die im Interesse des Betreuungsbedarfes längere Öffnungszeiten vorsehen.

In der Großstadt Frankfurt am Main gibt es einen hohen Anteil berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern. Ganztagsplätze mit langen täglichen Betreuungszeiten werden deshalb stark nachgefragt und zeitlich zunehmend voll ausgeschöpft. Die im neuen HessKiFöG vorgelegte Öffnungszeiten-Staffelung erfüllt aber nicht die Anforderung an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie sie sich in Frankfurt darstellt. Im Rahmen der Angebotsplanung und -umsetzung wurde in Frankfurt in den letzten Jahren eine bedarfsorientierte Erweiterung der Anteile von Ganztags- und Zweidrittelplätzen am Gesamtangebot vorgenommen. Im Kindergartenbereich liegt der Anteil von Ganztagsplätzen in Frankfurt inzwischen bei 68%. Im Hinblick auf die häufig geforderten längeren Öffnungszeiten von Einrichtungen zwecks verbesserter Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die im HessKiföG vorgesehene Festlegung nicht zielführend, da die vorgesehenen Mittelwerte die Situation und die erhöhten Kosten von Einrichtungen mit mehr als 42,5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit nicht abbildet.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen personellen und zeitlichen Kapazitäten sind nicht ausreichend.

Die vorgesehenen 15 % der personellen und zeitlichen Kapazitäten zum Ausgleich von „Ausfallzeiten“ durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung berücksichtigt keinerlei Zeitkontingente für die gesetzlich geforderte Kooperation mit den Eltern und Elternbeiräten sowie für die Zusammenarbeit mit der Grundschule. Auch für die mittelbare pädagogische Arbeit wie Planung, Vorbereitung, Dokumentation zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, Besprechungszeiten usw. sind keine Zeitkontingente berücksichtigt ebenso wie für die Leitungsaufgaben einer Kindertageseinrichtung .

Antrags- und Abrechnungswege müssen vereinfacht werden.

Die Abrechnungen von Fördermitteln dürfen nicht zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Eine Vereinheitlichung der Beantragungsmodalitäten, der Abrechnungsstichtage und der Stichtage für statistische Daten ist herbeizuführen. Zurzeit sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Daten mit großem Aufwand zu erheben und an unterschiedlichen Stellen vorzulegen. Die Abrechnung in Teilen der jetzigen Förderung (Bambini, letztes entgeltfreies Kindergartenjahr etc.) erschwert die Abwicklung der Antragstellung und verzögert die Einnahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen.

Im Bereich Kosten und Umsetzung des Kostenausgleichs muss nachgebessert werden.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung zu § 28 HKJGB wird die Umsetzung des Kostenausgleichs weiter verkomplizieren. Allein der Gebrauch des Begriffs „angemessen“ ist problematisch, da es hierzu schon unterschiedliche Haltungen innerhalb von Hessen gibt. In diesem Vorschlag wird nicht mehr von den tatsächlichen Kosten ausgegangen, sondern von einem für das Kind vorgegebenen Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung.

Beispielhaft an den Personalkosten hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass die Eingruppierungen von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt werden und im Vorfeld in Gesprächen oft schon keine Einigung bzgl. der Anerkennung tariflicher Einstufung erzielt werden konnte. Dieses Verfahren, sowie die weiterhin fehlenden klaren Landesvorgaben, würden einen noch größeren Umfang an gerichtlichen Auseinandersetzungen um Kostenanerkennung zur Folge haben. Die Benachrichtigung der Wohnortgemeinden nach § 28 (3) wird zu einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand führen, daher sollte von diesem Verfahren abgesehen werden.

Die Stadt Frankfurt am Main fordert, die Landeszuwendungen über die Kommunen abzurechnen.

Verbesserungen der Finanzierung der Plätze in der Kindertagespflege sind notwendig.

Die neue Förderung für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege wird begrüßt, aber als zu niedrig erachtet. Gleiches gilt für die neue Förderung für Kinder ab Schuleintritt in der Betreuungsform Kindertagespflege. Die Erhöhung der Grundqualifizierung von derzeit 45 UE auf 100 UE wird begrüßt. Die Erhöhung der Grundqualifizierung auf 160 UE ab 2016 wird ebenfalls befürwortet. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Landesförderung bei der Aufbauqualifikation im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten sind zukünftig vor dem Zuweisungsjahr nachzuweisen, dies wird positiv bewertet. Die Landesförderung kann auf die vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu leistenden Geldleistungen angerechnet werden, wenn die lfd. Geldleistungen und Kostenbeiträge durch Satzung geregelt sind und die Weiterleitung monatlich erfolgt. Dies wird ausgesprochen positiv bewertet, da es eine wesentliche Verfahrensvereinfachung darstellt.

Gefordert wird eine deutlich Aufstockung der investiven Mittel des Landes.

Die vorgesehene investive Landesförderung setzt weder in der Höhe noch in der Ausgestaltung die realen Bedingungen vor Ort um. Ressourcen für eine 50%ige Anteilsfinanzierung sind bei den freien Trägern in der Regel nicht vorhanden. Ohne eine deutliche Aufstockung der Landeszuweisungen bzw. Ermöglichung von Doppelförderung sind auch sogenannte kleine Bauprojekte in einer Großstadt nicht umsetzbar.



Sarah Sorge



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 18.12.2012
Ihr Zeichen: 1 A 2.1

Unser Zeichen: TA 460.1 Hm
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Datum: 20.02.2013
Stellungnahme 008-2013

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – LT-Drucks. 18/6733

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2012 und teilen Ihnen mit, dass der Hessische Städtetag dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – LT-Drucks. 18/6733 – grundsätzlich zustimmt und insbesondere die Zusammenführung der einzelnen Fördertatbestände in einem Gesetz sowie den Wechseln von der platz- zur kindbezogenen Förderung begrüßt.

Problematisch bleibt, dass die Reduzierung der originären Landesförderung im Widerspruch zu der verpflichtenden Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes sowie der angestrebten Berücksichtigung der Inklusion (VN-Behindertenrechtskonvention) steht.

Zu einzelnen Regelungen haben wir einige Anmerkungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:

Zu dem Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Übersicht muss es zu § 32c heißen: „Förderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag“. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass diese Förderung keine Landesförderung ist. Das Geld dafür stammt aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Nr. 1)

Die ergänzte Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention führt zwar keine neuen subjektiven Ansprüche ein, führt aber zu einer Ausweitung des Regelungsgehaltes sämtlicher bereits vorhandener Vorschriften im Lichte der VN-Konvention.

Inklusionsgerechte Durchführung einer Maßnahme setzt am Bedarf des Kindes an. Dies führt in der Umsetzung zu einem völlig neuen Personalbedarf in der Bearbeitung von Anträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist konnexitätsrelevant.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 4 (§ 7a)

Grundsätzlich erschließt sich nicht, warum die Rechtsaufsicht hier extra geregelt werden muss.

Es erschließt sich ferner nicht, weshalb nicht das Hessische Sozialministerium die zuständige Aufsichtsbehörde sein soll, zumal in § 7 Abs. 2 alle Verpflichtungen nach dem SGB VIII einbezogen werden. In der Gesetzesbegründung wird auf die "Jugendhilfedezernate" der Regierungspräsidien abgehoben. In Gießen beispielsweise gibt es kein solches Dezernat, Aufgaben der Jugendhilfe sind dort wesensfremd. Da jedoch die Rechtsaufsicht über verschiedene Bereiche der Jugendhilfe komplex ist und teilweise die Rechts- und Fachaufsicht nur dem Familiengericht obliegt, sollte die Rechtsaufsicht nicht so einfach nebenbei an die Regierungspräsidien gegeben werden. Da sind Konflikte vorprogrammiert. Die Rechtsaufsicht über das Verwaltungshandeln des Jugendamtes obliegt ohnehin im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem zuständigen Regierungspräsidium. Das Hessische Sozialministerium sollte weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde sein.

Zu Nr. 5 (§ 8)

Die ergänzte Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention führt zwar keine neuen subjektiven Ansprüche ein, führt aber zu einer Ausweitung des Regelungsgehaltes sämtlicher bereits vorhandener Vorschriften im Lichte der VN-Konvention.

Inklusionsgerechte Durchführung einer Maßnahme setzt am Bedarf des Kindes an. Dies führt in der Umsetzung zu einem völlig neuen Personalbedarf in der Bearbeitung von Anträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist mitnichten nicht konnexitätsrelevant.

Zudem erweckt die Vorschriften Erwartungen, die finanziell und personell nicht zu erfüllen sind.

Zu Nr. 6 (§ 25) und Nr. 8 (§ 26)

Der Wegfall des Zusatzes „für Kinder“ ist problematisch, da im Bereich des Sozialrechtes auch im SGB XI die Rede von Tageseinrichtungen z. B. für Demenzerkrankte ist.

Zu Nr. 6 (§ 25 Abs. 5) und Nr. 8 (§ 26)

Die Regelung ist lediglich eine Verschiebung einer bereits bestehenden und begrüßenswerten Regelung.

Zu Nr. 7 (§ 25a Abs. 1)

Die Regelung kann aus Sicht des Hessischen Städtetages entfallen. Der Hinweis auf das Kindeswohl ergibt sich bereits aus dem SGB VIII. Die anderen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 25a ff. HKJGB-NEU.

Sofern man diese Regelung im Gesetzentwurf belässt ist sie konnexitätsrelevant: Die neue Regelung ist eine Mindestvorgabe des Landes in Richtung Vereinbarkeit von Betriebserlaubnisverfahren mit dem Bundeskinderschutzgesetz und bedeutet eine weitere Konkretisierung und Ausgestaltung. Unseres Erachtens ist die Konsequenz bei Überfragung dieser Aufgaben auf die Kommunen, dass ein erheblicher Aufwand im Betriebserlaubnisverfahren entsteht. Damit wäre diese Änderung konnexitätsrelevant.

Zu Nr. 7 (§ 25b Abs. 1)

Den Ergänzungen stimmt der Hessische Städtetag zu, wenn auch, da Leitung nach unserem Verständnis immer Dienst- und Fachaufsicht impliziert, die Wahrnehmung der Fachaufsicht voraussetzt, dass im Rahmen der Berufsqualifikation fachspezifische Fähigkeiten erworben wurden. Dies erscheint bei den Personengruppen Nrn. 10 bis 13 fraglich.

Zu Nr. 7 (§ 25b Abs. 2)

Die Regelung kann aus Sicht des Hessischen Städtetages grundsätzlich mitgetragen werden. Allerdings sollte eingangs das Wort „insbesondere“ auftauchen. Die hier genannten Personen sind ohnehin nur zur Mitarbeit befugt.

Es erschließt sich nicht, warum in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d) vom örtlichen Jugendhilfeträger noch zusätzlich eine Zustimmung eingeholt werden soll. Das sorgt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 1)

Dem Hessischen Städtetag erschließt sich nach wie vor nicht, warum das Land eine Notwendigkeit dafür sieht, Ausfallzeiten und damit Personalvorgaben gesetzlich zu regeln. Das Land nimmt mit den zusätzlichen Ausfallzeiten von 15 % eine weitere Verschärfung der Mindeststandards gegenüber der bisherigen Mindestverordnung vor. Nach unseren Berechnungen ist ein Zuschlag von 7,5 % für die Ausfallzeiten vertretbar und kostenneutral gegenüber dem bisherigen Fachkraftstandard. Dies setzt allerdings voraus, dass die Personalschlüssel jeweils zeitnah durch die Träger umgesetzt werden.

Der Hessische Städtetag bleibt bei seiner Forderung, keine gesetzlichen Ausfallregelungen, maximal jedoch nur 7,5 % vorzusehen und gleichzeitig die Vorgabe durch eine Erhöhung der Grundpauschalen auszugleichen, sofern das Land eine weitere Verschärfung der Standards durch die zusätzlichen Ausfallzeiten vornimmt.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 2)

Die Kategorien der Betreuungsmittelwerte berücksichtigt nach unserer Einschätzung nicht ausreichend die Situation in den Städten. Es gibt zunehmend Einrichtungen, in denen

Kinder pro Woche 50 und mehr Stunden betreut werden. Tägliche Öffnungszeiten von 7,30 - 18,00 Uhr (= 52,5 Wochenstunden) sind keine Seltenheit.

Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass folgende Kategorien gebildet werden:

Bis 25 Stunden = 22,5 Stunden

25-35 = 30 Stunden

35-45 = 40 Stunden

> 45 = 50 Stunden

Beim Fachkraftfaktor ist aus unserer Sicht zusätzlich zu berücksichtigen, dass der personelle Bedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes mit Behinderung erheblich höher ist als eines Kindes ohne Behinderung. Hierbei geht es nicht nur um den behinderungsbedingten Mehraufwand, der seitens des Sozialhilfeträgers im Kontext der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz abzudecken ist, sondern um den Gesamtaufwand, der sich in einer Einrichtung ergibt, um die Integration in einer Einrichtung qualifiziert zu gewährleisten. Dies ist nach § 22 Abs. 4 SGB VIII durchaus eine Aufgabe der Jugendhilfe und nicht erst der vom Sozialhilfeträger zu leistenden Eingliederungshilfe.

Valide Daten über die Höhe dieses Mehraufwands liegen uns nicht vor. In der Vergangenheit wurde oft beim Mehrbedarf eine Parallele zwischen Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und Kindern mit Behinderung gezogen, so dass wir vorschlagen, dass für Kinder mit Behinderung ebenfalls ein Fachkraftfaktor von 0,2 angesetzt wird.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 3)

Es ist aus unserer Sicht nicht verständlich, dass Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 voll als Fachkräfte angerechnet werden können, während Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 wie bisher nur hälftig als Fachkräfte angerechnet werden können.

Wir halten dies nicht für sachgerecht. Wenn die langjährige und erprobte Praxis, dass Fachkräfte im Anerkennungsjahr nur halb angerechnet werden können, sinnvoll ist, was wir bejahen, so muss dies auch und erst recht für Personen gelten, die zwar schon berufliche Praxis nachweisen können, aber keine theoretische Ausbildung in diesem Bereich vorweisen.

Die Regelung des § 25c Abs. 3 sollte daher auch auf den Personenkreis nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 ausgeweitet werden.

Zu Nr. 7 (§ 25c Abs. 4)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 7 (§ 25d Abs. 1 bis 3)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 und 4)

Die jetzt vorgesehene verpflichtende Anhörung eines Elternbeirates ist ein klarer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Gestaltung. Es gibt keinen Grund für eine gesetzliche Regelung des Landesgesetzgebers, der ein Beteiligungsrecht in diesem erhöhten Maße vorsieht. Das Anhörungsrecht ist daher auch in Abs. 4 wieder zu streichen.

Zu Nr. 9 (§ 27 Abs. 5)

Aus Sicht des Hessischen Städtetages muss gewährleistet sein, dass das Land Hessen weiter die Kosten dafür trägt.

Nach § 9 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sind die Kommunalen Gebietskörperschaften weder zu einer Bereitstellung noch zu einer Kostenerstattung verpflichtet.

Zu Nr. 10 (§ 28)

Im Hessischen Städtetag werden zu der Regelung des § 28 Abs. 1 und 2 HKJGB unterschiedliche Interessen vertreten.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben daher folgenden Beschluss gefasst:

„Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erklären sich mit der Formulierung „angemessenen Kostenausgleich“ einverstanden. Dasselbe gilt für die in Absatz 2 vorgesehene Festschreibung eines Berechnungsweges. Allerdings sollen in § 28

Abs. 2 Satz 1 nur 25 % (statt einem Drittel) als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallene Landesförderung von den Betriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder in Abzug gebracht werden. Abrechnungsfähig sollen ferner nur die Stunden sein, die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch als Betreuungszeiten als förderfähig anerkannt werden.“

(Präsidium und Hauptausschuss HStT, Brüssel 30.01.2013)

Die Benachrichtigung der Wohngemeinden nach § 28 Abs. 3 führt – wie bereits mehrfach ausgeführt – zu einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand und sollte überdacht werden.

Zu Nr. 11 (§ 29 Abs. 2 letzter angefügter Satz)

Es muss gewährleistet sein, dass das Land Hessen weiter die Kosten dafür trägt. Nach § 9 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sind die Kommunalen Gebietskörperschaften weder zu einer Bereitstellung noch zu einer Kostenerstattung verpflichtet.

Zu Nr. 12 (§ 30 Abs. 1 Satz 2)

Die Notwendigkeit der Ergänzung erschließt sich nicht, da dies bereits heute in den Bedarfsplänen der Städte Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 13 (§ 32)

Der Forderung des Hessischen Städtetages ist man bislang nicht nachgekommen, zumindest die Gemeinde / die Stadt über die Zuwendungshöhe an die freien Träger zu informieren. Sofern das Land beabsichtigt dies in einer Ausführungsregelung vorzusehen, kann der Regelung aus Sicht der Geschäftsstelle zugestimmt werden. Es bleibt allerdings die Forderung des Hessischen Städtetages aufrechterhalten, die Abrechnung über die Stadt / Gemeinde abzuwickeln.

Die Höhe der Grundpauschalen und Qualitätspauschalen sind jeweils nicht auskömmlich, erst recht nicht im Hinblick auf die in § 25c HKJGB-NEU vorgesehene Verschärfung der Mindeststandards durch die Vorgabe von Ausfallzeiten.

Nach unseren Berechnungen auf der Grundlage der voraussichtlichen Personalkosten und der prognostizierten Förderung muss eine Erhöhung der Grundpauschalen im Bereich der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt um jeweils 100,- EUR erfolgen.

Im Krippenbereich ist eine Erhöhung hingegen um 1.200,- EUR pro Kind dringend erforderlich. Der erhebliche Mehraufwand für Kinder unter drei Jahren wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Bund und Land haben zum 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz eingeführt und Erwartungen der Eltern sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht geweckt. Dann müssen sie sich auch angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 1)

Die Zusammenführung aller Fördertatbestände sowie die Finanzierung nach Pauschalen der dargestellten Art entsprechen den Forderungen des Hessischen Städtetages.

Die Höhe der Beträge sollte angemessen und auskömmlich sein. Die Auskömmlichkeit erscheint zweifelhaft.

Die Regelung zur Mittagsversorgung begrüßen die Städte in Hessen: Wir halten diese Regelung für fachlich vernünftig. Bei einer Betreuung von mehr als 6 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres halten wir eine Mittagsversorgung für zwingend erforderlich.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 2 am Ende)

Da sich das Land aus der Finanzierung der Hortgruppen zurückgezogen hat, weil es die Ganztagschule anstrebt, hat der Hessische Städtetag den Abbau von Hortgruppen empfohlen. Allerdings stellen wir fest, dass der Ausbau der Ganztagschule nur schleppend voran kommt, vielleicht auch flächendeckend gar nicht zielführend ist. Aus diesem Grund fordern wir das Land auf, die Förderung von Hortgruppen wieder einzuführen. Dies lässt sich durch Einführung einer Grundpauschale pro Kind im Zuge dieser Gesetzesänderung sehr schnell bewerkstelligen.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 3)

Die Pauschale entspricht vom Grundsatz her den Forderungen des Hessischen Städtetages. Für jede Tageseinrichtung für Kinder wurde pro Einrichtung ein Betrag von 5000,00 € im Jahr 2008 / 2009 gefordert. Ihre Auskömmlichkeit ist jedoch zweifelhaft.

Die Formulierung „entsprechend qualifiziert“ ist unverständlich. Unklar ist hierbei die Nachweiserbringung sowie die Form der Antragstellung (einfache Erklärung oder Anforderungskatalog), über den nach Prüfung entschieden wird. Hier brauchen wir eine Klarstellung in einer Ausführungsverordnung.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 4)

Die Pauschale entspricht vom Grundsatz her den Forderungen des Hessischen Städtetages. Allerdings ist sie in dieser Ausgestaltung ungerecht, weil eine Einrichtung mit 23 % genauso viel erhält wie eine Einrichtung mit 90 %.

Wir schlagen daher eine Staffelung vor nach 15 – 30 – 45 – 60 – 75 – 90 – 100 & und damit verbunden ein Anstieg der Pauschalen.

Im Bereich der Sprachförderung muss aus unserer Sicht unbedingt eine Parallelförderung mit anderen Bundes- und Landesprogrammen ermöglicht werden. Größter Punkt ist hierbei die Landesförderung aus dem Programm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ und die Förderung Bund (ESF-Mittel) Frühe Chancen und weitere Programme und Initiativen von unterschiedlicher Seite.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 5)

Die Pauschale in Höhe von 2.340,- EUR pro Kind ist nur ausreichend, sofern künftig im Rahmen der Änderung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vor dem Hintergrund des Kinderförderungsgesetzes keine Platzreduzierung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung mehr erfolgt. Sofern dies weiterhin der Fall ist, fehlt den Städten und Gemeinden neben den Elternbeiträgen dann künftig auch noch die Landesförderung für die durch die Reduzierung nicht belegten Plätze. Dies wäre nicht akzeptabel, zumal bei einer Platzreduzierung dann gleichzeitig auch ein Abbau des Personalstandards erfolgt.

Vor dem Hintergrund der in das Gesetz aufgenommenen Bezugnahme auf die VN-Behindertenrechtskonvention muss diese Qualitätspauschale in ihrer Höhe in jedem Fall an die allgemeine Kostensteigerung unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsentwicklung nach oben angepasst werden.

Zu Nr. 13 (§ 32 Abs. 6)

Die Pauschale für eingruppige Einrichtungen in Höhe von bis zu 5.500,00 EUR wird begrüßt. Aus praktischen Gründen sollte eine Überschreitung von bis zu 10 % jedoch nicht förderschädlich sein, um auch ein oder zwei Kinder über die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 bis zum 1. März eines Jahres aufnehmen zu können, ohne dass dann hierfür gleich die zusätzliche Förderung komplett wegfällt.

Es sollte von daher eine Erhöhung auf mind. 9.000,00 EUR erfolgen, um zumindest 50 % dieser Mehrkosten für zusätzliche Fachkraft- oder Hilfsstunden aus aufsichtsrechtlichen Gründen aufzufangen.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 2)

Die Auskömmlichkeit der Beträge werden von den Städten in Zweifel gezogen.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 3)

Die Vorgaben trägt der Hessische Städtetag mit. Eine Regelung durch das Land erscheint aber angesichts der örtlichen Qualifizierungsstandards überflüssig.

Zu Nr. 14 (§ 32a Abs. 4)

Die Möglichkeit der Anrechnung der Landesförderung auf die laufende Geldleistung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Problematisch halten wir allerdings die Bedingung, dass die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII durch Satzung geregelt sein muss. Nach unserer Rechtsauffassung ist zwar für die Teilnahme- und Kostenbeiträge eine Satzung erforderlich, aber nicht für das Verwaltungshandeln der Berechnung der Höhe der laufenden Geldleistung. Wenn also mit Nr. 1 gemeint ist, dass die Höhe der laufenden Geldleistung per Satzung geregelt sein muss, so lehnen wir Teil 1 von Nr. 1 ab.

Zu Nr. 14 (§ 32b)

Für die Fachberatung in Sachen Bildungs- und Erziehungsplan wurde vom Hessischen Städtetag pro Fachberatung ein Betrag von 25.000,00 EUR in den Jahren 2008/2009 gefordert. Die Auskömmlichkeit der Beträge zieht der Hessische Städtetag in Zweifel.

Zu Nr. 14 (§ 32c)

Die Freistellung eines Kindergartenjahres von Elternbeiträgen stellt zwar eine legitime Anreizstruktur dar und mag vor dem Eintritt in die Schule aus pädagogischen Gründen empfehlenswert sein.

Allerdings darf nicht in Vergessenheit geraten, dass diese Freistellung mit Geld aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert wird. Der Hessische Städtetag hat sich deswegen immer für eine Abschaffung dieser Fördertatbestände ausgesprochen. Zumindest aber sollte es den Städten freigestellt werden, welches Kindergartenjahr freigestellt werden soll.

In keinem Fall darf aber hier von einer Landesförderung die Rede. Diese Freistellung ist ausschließlich kommunal finanziert.

Sollte der Hessische Landtag die Freistellung nach wie vor für richtig halten ist Folgendes zu bedenken: Auch wenn die Freistellung eines Kindergartenjahres aus dem kommunalen Finanzausgleich und damit ausschließlich kommunal finanziert ist, muss unseres Erachtens eine Überprüfung und Anpassung des Festbetrages in Höhe von 1.200,00 EUR erfolgen. Im Zuge der steigenden Kosten der Kinderbetreuung und einer geringen Kostendeckung durch Elternbeiträge ist ein Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR bis zum Jahre 2018 nicht mehr ausreichend. Eine Erhöhung um mindestens 10 % im Jahre 2014 sollte allerdings dann auch und nur **aus originären Landesmitteln** erfolgen. Keinesfalls darf dies auch wieder zulasten der kommunalen Haushalte gehen.

Zu Nr. 14 (§ 32d)

Der Hessische Städtetag fordert diesbezüglich eine Aufstockung des Fördervolumens sowie eine Ermöglichung einer Doppelförderung. Ansonsten empfehlen wir die Abschaffung des „kleinen Bauprogramms“, da es in der Praxis kaum relevant ist.

Zu Nr. 14 (§ 32e)

Die Vorschrift ermöglicht spezielle Modellvorhaben des Landes im Bereich frühkindlicher Bildungsangebote. Der Hessische Städtetag hat das Land schon mehrfach um Zurückhaltung bei der Erstellung von Modellvorhaben gebeten, da diese letztendlich zu Doppelstrukturen führen bzw. die finanziellen Ressourcen der Städte nach Auslaufen des Modellzeitraums überbeanspruchen. Da sich bereits in § 21 HKJGB eine allgemeine Vorschrift für Modellvorhaben befindet, kann aus Sicht des Hessischen Städtetages auf § 32e HKJGB-NEU verzichtet werden.

Zu Nr. 15 (§ 34)

Die Verordnungsermächtigung ist u. a. notwendig, um die Benachrichtigung der Städte über die Höhe der Förderung der freien Träger zu informieren. Der Regelung stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu den Nrn. 16 bis 26 (§§ 39, 41 ff., 57)

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Zu Nr. 27 (§ 58)

Der Hessische Städtetag trägt die Verlängerung des Gesetzes bis zum Jahre 2018 mit.

Zu Artikel 2 bis 5

Den Änderungen stimmt der Hessische Städtetag zu.

Für den Hessischen Städtetages werden sprechen:

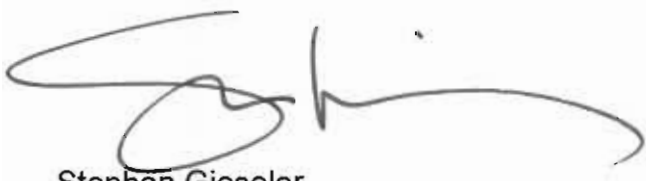
- Oberbürgermeister Gerhard Möller, Fulda, Präsident des Hessischen Städtetages.
- Direktor Stephan Gieseler, Hessischer Städtetag.

An der mündlichen Anhörung werden für den Hessischen Städtetag weiter teilnehmen:

- 1. Stadtrat Michael Stanke, Limburg an der Lahn,
- Referatsleiter Michael Hofmeister, Hessischer Städtetag.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', written in a cursive style.

Stephan Gieseler
Direktor